

und Restaurationslocalitäten, Schreib- und Lesezimmer hinzugefügt zu sehen wünscht.

Die jeder Kammer für sich zuzutheilenden Nebenräume: Deputationszimmer, Kanzlei, Dienerzimmer, Wart- und Sprechzimmer, Empfangszimmer des Präsidenten kommen folgerichtig je an das entgegengesetzte Ende des Saalbaues zu liegen.

Nach dieser Disposition präsentirt sich uns das Ganze, dem Bauplatze angepaßt, in etwa folgender Grundrißeintheilung: An einen 40 Meter langen und auf jeder Seite vielleicht um 4 Meter über die Fluchtlinie der vorstehenden Flügel vortretenden Mittelbau schließt sich rechts und links ein 35 Meter langer und 20 Meter tiefer Saalbau, welcher außer dem Sitzungssaale der betr. Kammer auch das entsprechende Zubehör (Directorial- und Ministerzimmer, Wandelhalle, Garderobe etc.) enthält. An den beiden äußeren Enden ist je ein 20 Meter breiter und 60 Meter langer Querbau vorgelegt, der die Deputationszimmer und sonstigen Nebenräume enthält.

Durch diese Querbauten, welche dem Ganzen im Grundriß Doppel-T-Form geben, entsteht vor den beiden Längsseiten je ein großer offener Vorhof, welcher auf der Seite, wo die Sitzungssäle liegen, zur Fernhaltung lärmenden Verkehrs den Charakter eines abgeitterten Schmuckplatzes erhält. Denselben mit den Gesellschaftsräumen in Verbindung zu setzen, hätte keinen Zweck, da die Jahreszeit, in welcher die Landtage stattfinden, die Benutzung des Gartens ausschließt.

Das so gestaltete Gebäude würde rund 5000 Quadratmeter, etwas über die Hälfte der zur Verfügung stehenden Grundfläche bedecken, genug, um alle nothwendigen Geschäfte der Ständemitglieder ohne Zuhilfenahme von Treppen abzuwickeln, eine sehr wünschenswerthe Sache, da sich unter den Landständen doch viele Herren in vorgerückten Jahren mit geschwächten Körperkräften und abnehmender Sehkraft befinden und das Passieren von Treppen, auch wenn sie von besserer Beschaffenheit sind als die Nebentreppen im jetzigen Landhause, immer mit Beschwerden und Gefahren verbunden ist. Es sollte ausgeschlossen sein, daß ein Ständemitglied bei Ausübung seines Amtes riskiren müßte, den Hals oder wenigstens ein Bein zu brechen, wie dies hier thatsächlich vorgekommen ist.

Ein eingeschossiges Gebäude von solcher Ausdehnung würde freilich, wenn die Säle auch eine Höhe von 12 Metern erhalten, einen unschönen Eindruck machen. Man müßte demselben deshalb ein Erdgeschoß unterlegen, welches in den Querflügeln einerseits die Staatsschuldenverwaltung, andererseits die Oberrechnungskammer aufnehmen könnte, jene ein ständisches Institut, diese eine unentbehrliche Gehilfin der constitutionellen Rechnungscontrolle. Die jetzt ebenfalls im Landhause untergebrachte Landrenten- und Landesculturrentenbank hat gleich der Altersrentenbank mit den ständischen Functionen ebenso wenig zu thun, wie etwa das Landesversicherungsamt. Eine Nothwendigkeit,